

**Von:**  
**Gesendet:**  
**An:**

Dienstag, 5. April 2022 21:00

**Cc:**  
**Betreff:**

BMI an Länder - Anordnung für das Resettlement-Verfahren 2022 zur Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge und Begleitschreiben 220324\_AO Resettlement 2022.pdf; 220324\_Begleitschreiben zur AO Resettlement 2022.pdf

**Anlagen:**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

anliegend übersende ich Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung die Anordnung für das Resettlement-Verfahren 2022 zur Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge nebst Begleitschreiben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Referat II 350 – Asyl- und Aufenthaltsrecht; Sozialleistungen für Ausländer

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern  
Alexandrinestraße 1  
19055 Schwerin

**Allgemeine Datenschutzinformation**

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz/>

[@bmi.bund.de>](mailto:)

**Gesendet:** Montag, 28. März 2022 11:40

**Betreff:** BMI an Länder - Anordnung für das Resettlement-Verfahren 2022 zur Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge und Begleitschreiben

**Priorität:** Hoch

M3-21003/24#31

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für Ihre Rückmeldungen zur Aufnahmeanordnung Resettlement und dem dazugehörigen Begleitschreiben. In der Anlage übersende ich Ihnen die Aufnahmeanordnung und das Begleitschreiben des BMI vom 24.03.2022 in endgültiger Fassung. Die Dokumente werden in Kürze auf der Webseite des BMI veröffentlicht.

Auf einige Ihrer Rückmeldungen möchte ich im Folgenden gerne eingehen. Ich verzichte aber darauf, die bereits im vorherigen Abstimmungsverfahren zur AO HAP-Türkei erfolgten Änderungen, die sich u.a. aus der Ressortabstimmung und geänderten Rahmenbedingungen (z.B. Unterbringung auch in anderen EAE als Friedland) ergeben, erneut zu erläutern und verweise auf die Mail [REDACTED] vom 21.01.2022. Ebenfalls gelten die von [REDACTED] bereits im Rahmen dieser Anordnung gemachten allgemeinen Anmerkungen fort.

- Der Bund hat seine Erstaufnahmekapazitäten erhöht und es sind ausreichende Kapazitäten für RST-/HAP-Aufnahmen vorhanden. Eine Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen eines Landes erfolgt nur nach vorheriger Absprache mit diesem Land. Dies ist in Ziff. 8 der AO durch den Einschub „die dem Bund von einem Land für diesen Zweck zur Verfügung gestellt wurde“ klargestellt. Für unabwiesbare Fälle, z.B. aufgrund von Quarantäneregelungen bei einem Corona-Ausbruch oder sonstigen übertragbaren Krankheiten, muss es bei der Option einer Direkteinreise bleiben.
- Soweit der Bund die Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung organisiert, bleibt es bei dem Grundsatz, dass die Kostentragung nach dem 14. Tag in der Zuständigkeit der Länder liegt. Der Bund hält an einer Verrechnung mit den AMIF-Mitteln fest, ist hier den Ländern aber bereits mit einer Absenkung von 2% auf 1% pro Tag wesentlich entgegengekommen. Der Einbehalt ist nach wie vor erforderlich und in dieser Höhe nach der aktuellen Situation auch angemessen.

Für das künftige Resettlement-Verfahren, das laut Ankündigungen der EU-Kommission mehrjährig ausgestaltet werden könnte, wird das BMI vor dem Pledging im Sommer die Bundesländer zu einer Informationsveranstaltung einladen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

[REDACTED]  
Arbeitsgruppe M3 - Aufenthaltsrecht; Humanitäre Aufnahme  
Bundesministerium des Innern und für Heimat  
Alt-Moabit 140, 10557 Berlin  
[REDACTED]



Internet: [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

**Anordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat  
für das Resettlement-Verfahren 2022  
gemäß § 23 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)  
zur Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge  
unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder staatenloser Flüchtlinge  
aus Ägypten, Jordanien, Kenia und Libanon sowie über den UNHCR  
Evakuierungsmechanismus in Niger (aus Libyen)  
vom 24.03.2022**

Mit Beschluss vom 9. Dezember 2011 hat sich die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder im Interesse einer Fortentwicklung und Verbesserung des Flüchtlingsschutzes „für eine permanente Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Aufnahme und Neuansiedlung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus Drittstaaten in Zusammenarbeit mit dem UNHCR (Resettlement)“ ausgesprochen. Seit 2016 beteiligt sich Deutschland am EU-Resettlement-Programm.

Die Europäische Kommission (KOM) hat die EU-Mitgliedstaaten (EU MS) am 9. Juli 2021 im Rahmen des 11. Forums zu Resettlement, humanitären Aufnahmen und komplementären Zugangswegen über ihre Pläne für das neue EU Resettlement-Programm 2022 (01. Januar bis 31. Dezember 2022; Einreisen bis 30. Juni 2023 möglich) informiert und die EU MS aufgefordert, neue Aufnahmeplätze für humanitäre Aufnahmen und Resettlement für diesen Zeitraum zur Verfügung zu stellen (sog. Pledging). Das Pledging und die Förderung aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der EU (AMIF) erfolgt erstmals unter den Bedingungen der neuen AMIF-Verordnung, die im Juli 2021 in Kraft getreten ist. Ebenfalls am 9. Juli nachmittags fand auf Einladung von Kommissarin Ylva Johansson erstmals ein High-Level Resettlement Forum statt. Ziel war es, auf politischer Ebene für Resettlement zu werben und zu diskutieren, wie Resettlement – angesichts des weltweit hohen Bedarfs – weiter gestärkt werden kann.

Resettlement stellt einen wichtigen Baustein eines umfassenden und ganzheitlichen Ansatzes der Migrationspolitik dar. Daher hat Deutschland der KOM seine Unterstützung zugesichert und zugesagt, insgesamt 6.000 Plätze für Resettlement und humanitäre Aufnahmen für das Jahr 2022 zur Verfügung zu stellen. Dies vor dem Hintergrund der Vereinbarung im Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode, wonach die Bundesregierung die geordneten Verfahren des Resettlements anhand der vom UNHCR gemeldeten Bedarfe verstärken will.

Dieses Engagement wird teilweise durch die humanitäre Aufnahme gem. § 23 Abs. 2 AufenthG von Schutzbedürftigen aus der Türkei in Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung vom 18. März 2016 umgesetzt (siehe Aufnahmeanordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 17.01.2022). Für die Aufnahme von im Rahmen des Gesamtkontingents von 500 Personen für das Pilotprogramm „Neustart im Team - NesT“ noch zur Verfügung stehenden Aufnahmeplätzen, wird ergänzend eine separate Aufnahmeanordnung erlassen. Unter Berücksichtigung der vom UNHCR genannten Prioritäten sowie der außenpolitischen Belange Deutschlands erscheint es angemessen, dass Deutschland im Rahmen von Resettlement auf Grundlage von § 23 Abs. 4 AufenthG ausgewählte Schutzsuchende unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlose, die vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sowie für ein Resettlement vorgesehen sind, aus Ägypten, Jordanien, Kenia, Libanon sowie über den Evakuierungsmechanismus des UNHCR in Niger (aus Libyen) aufnimmt.

Bei den aufzunehmenden Personen handelt es sich insbesondere um syrische, irakische, sudanesisch, südsudanesisch, somalische, jemenitische und eritreische Staatsangehörige. Aus allen genannten Staaten können aber auch schutzbedürftige Personen aus weiteren Herkunftsstaaten oder Staatenlose aufgenommen werden.

Nach Abstimmung im Ressortkreis wurde der Inhalt dieser Anordnung im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens mit den zuständigen obersten Landesbehörden abgestimmt. Das Benehmen mit den Ländern ist hierdurch hergestellt.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende Anordnung gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG:

1. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erteilt bis zu 2.700 Personen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlosen, die sich in Ägypten, Jordanien, Kenia, Libanon oder in Niger (ETM Niger) aufhalten und vom UNHCR im Resettlement-Verfahren als Flüchtlinge anerkannt sind, eine Aufnahmezusage. Die Personenübereinstimmung ist in jedem Verfahrensschritt des Aufnahmeverfahrens zu gewährleisten.
2. Für die Auswahl sollen – soweit möglich – insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden:
  - a. Grad der besonderen Schutzbedürftigkeit; das gilt insbesondere für die Personen, deren Schutzbedürftigkeit von UNHCR noch nicht eingehend geprüft werden konnte;
  - b. Wahrung der Einheit der Familie;
  - c. Familiäre oder sonstige integrationsförderliche Bindungen nach Deutschland;
  - d. Integrationsfähigkeit (Indikatoren beispielweise: Grad der Schul- und Berufsausbildung; Berufserfahrung; Sprachkenntnisse; geringes Alter);

Auch schwerstkranke Personen können aufgenommen werden. Der Anteil schwerstkranker Personen an der Gesamtzahl der aufgenommenen Personen soll 5 % nicht überschreiten. Soweit erkennbar ist, dass es sich bei in Betracht kommenden Personen um medizinische Fälle handelt, klärt das BAMF vor der Einreise unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl bereits erfolgter Aufnahmen, welches Land zur Aufnahme einer schwerstkranken Person und ihrer Familienangehörigen bereit ist. In Hinblick auf unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA), die im Rahmen der Resettlement-Verfahren nach Deutschland einreisen, erfolgt die Bestimmung des aufnahmepflichtigen Landes vor Einreise des UMA analog dem geltenden Verteilverfahren für UMA.

3. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet eine Überprüfung der Personen durch Mitarbeitende der Sicherheitsbehörden statt. Die Überprüfung besteht insbesondere aus einem Datenbankabgleich gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 AufenthG (AsylKon) und in der Regel aus einem persönlichen Gespräch (sog. Sicherheitsinterview). Ausgeschlossen von der Aufnahme sind grundsätzlich Personen:
  - a. die außerhalb des Bundesgebiets eine Handlung begangen haben, die im Bundesgebiet als vorsätzliche schwere Straftat anzusehen ist; oder
  - b. bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass
    - i. Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben;
    - ii. sie Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder verfolgt oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind;
    - iii. sie Bestrebungen unterstützen, welche geeignet sind, gegen eine durch ihren Glauben oder ihre nationale bzw. ethnische Herkunft bestimmte Gruppe aufzuwiegeln; oder
  - c. bei denen sonstige tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass diese im Falle einer Aufnahme eine besondere Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, die freiheitlich demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland darstellen könnten.
4. Darüber hinaus können Personen bis zur Erteilung der Aufnahmezusage des BAMF aus dem Verfahren ausgeschlossen werden:
  - a. die vorsätzlich falsche Angaben machen oder eine zumutbare Mitwirkung am Verfahren verweigern; oder

- b. die einem angesetzten Termin für ein Interview im Rahmen des Verfahrens aufgrund eines durch sie zu vertretenden Grundes fernbleiben.
- 5. Die Aufnahmezusage wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass das anschließende Visumverfahren erfolgreich abgeschlossen wird. Die obersten Landesbehörden stimmen der Visumerteilung nach § 32 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) zu.
- 6. Den ausgewählten Personen wird zunächst eine auf drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 8 AufenthG; die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels richtet sich nach § 9a oder § 26 Abs. 3 AufenthG; die Pflichten des Betroffenen nach § 48 AufenthG bleiben unberührt.
- 7. Die Verteilung der ausgewählten Personen auf die Länder erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe des für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegten Schlüssels und unter Berücksichtigung der in Ziffer 2 genannten Wahrung der Einheit der Familie sowie möglichst unter Berücksichtigung familiärer oder sonstiger integrationsförderlicher Bindungen. Für die Verteilung auf die Länder findet § 24 Abs. 3 AufenthG entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 4 S. 2 AufenthG).

Für die Zuweisung durch die Länder in den Zuständigkeitsbereich einer bestimmten Ausländerbehörde findet § 24 Abs. 4 AufenthG entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 4 Satz 2 AufenthG). Bis zur erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt zur Wohnsitzregelung § 24 Abs. 5 AufenthG (§ 23 Abs. 4 Satz 2 AufenthG).

Die Wohnsitzregelung gemäß § 12a AufenthG findet ab erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis Anwendung.

- 8. Es wird angestrebt, die Erstaufnahme der ausgewählten Personen mit Ausnahme unbegleiteter Minderjähriger und Schwerstkranker zentral über die

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, vorrangig am Standort Grenzdurchgangslager Friedland, in der Erstaufnahmeeinrichtung Brandenburgs in Doberlug-Kirchhain oder in einer anderen Erstaufnahmeeinrichtung, die dem Bund von einem Land für diesen Zweck zur Verfügung gestellt wurde, für die Dauer von bis zu 14 Tagen durchzuführen und die Verteilung durch das BAMF auf die Länder dort vorzunehmen. Soweit eine zentrale Erstunterbringung nicht gewährleistet werden kann, erklären sich die Länder bereit, die von ihnen aufzunehmenden Flüchtlinge unmittelbar nach deren Einreise vom Flughafen abzuholen und aufzunehmen. Die Direkteinreisen – insbesondere die Organisation dieser Einreisen – spricht das BAMF vorab mit den Ländern ab. Das BAMF wird die Länder rechtzeitig, spätestens aber 21 Tage vor der Einreise der Flüchtlinge, entsprechend informieren.

9. Ausgewählte Personen, die schwerstkrank oder minderjährig sind und ohne Familienangehörige aufgenommen werden, werden in die Verteilung einbezogen; Personen, die schwerstkrank sind, werden – sofern keine Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung möglich ist – von einem Vertretenden des aufnehmenden Landes unmittelbar nach Ankunft vom Zielflughafen zum Zielort begleitet. Bei Minderjährigen, die ohne Familienangehörige aufgenommen werden, gewährleistet die zuständige Behörde des aufnehmenden Landes, dass diese am Flughafen in Empfang genommen und dem für die Inobhutnahme zuständigen Jugendamt übergeben werden.

Diese Aufnahmeanordnung ersetzt die Anordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat für das Resettlement-Verfahren 2021 vom 21. Mai 2021, die hiermit ihre Gültigkeit verliert.

Für das Bundesministerium des Innern und für Heimat

Im Auftrag





Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

An die  
Innenministerien und  
Senatsverwaltungen für Inneres der Länder

Alt-Moabit 140  
10557 Berlin  
Postanschrift  
11014 Berlin

- Nur per E-Mail -

**Betreff: Aufnahme von besonders schutzbedürftigen  
Flüchtlingen im Wege des Resettlements**

  
[www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

Hier: Begleitschreiben zur Aufnahmeanordnung des  
Bundesministeriums des Innern und für Heimat gemäß  
§ 23 Abs. 4 AufenthG vom 24.03.2022

M3-21003/24#31  
Berlin, 24.03.2022  
Seite 1 von 5  
Anlage: -1-

In Ergänzung zur Anordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) vom 24.03.2022 gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG zur Aufnahme von besonders Schutzbedürftigen im Wege des Resettlements (Anlage) gebe ich die folgenden Hinweise zur Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Verfahrens. Ich bitte Sie, die Aufnahmeanordnung und diese Hinweise weiteren fachlich betroffenen Ministerien Ihres Landes weiterzuleiten.

## **1. Einreise nach Deutschland, Passpflicht und Dokumente**

Die besonders schutzbedürftigen Flüchtlinge sind berechtigt, mit der durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erteilten Aufnahmezusage, einem durch das Auswärtige Amt ausgestellten Visum und einem anerkannten und gültigen Reisedokument nach Deutschland einzureisen.

Kann kein anerkanntes und/oder gültiges Reisedokument vorgelegt werden, die Identität des Flüchtlings aber durch andere Dokumente (z. B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) unter Berücksichtigung einer plausiblen Dokumentenlegende glaubhaft nachgewiesen werden, wird ein Reiseausweis für Ausländer nach §§ 5,7 der Aufenthaltverordnung (AufenthV) durch die jeweils zuständige deutsche Auslandsvertretung ausgestellt.

Kann der Flüchtling keine Dokumente vorlegen, ist seine Identität aber anderweitig glaubhaft festgestellt, so ist in der im Reiseausweis enthaltenen Rubrik, auf welchen Unterlagen der Reiseausweis ausgestellt wird, der Vermerk anzubringen, dass die Personalien auf eigenen Angaben des Schutzbedürftigen beruhen.

Das BMI hat den deutschen Auslandsvertretungen die Pauschalermächtigung für die Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer im Ausland erteilt. Diese sollen mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten ausgestellt werden. Eine listenmäßige Erfassung der Ausstellung wird monatlich durch das Auswärtige Amt an das BAMF übersandt.

Schutzbedürftige im Resettlement-Verfahren sollen in der Regel nicht aufgefordert werden, zur Beschaffung eines Reisedokuments die Auslandsvertretung ihres Herkunftslandes aufzusuchen.

Es kann eine Ausnahme von der Passpflicht durch das BAMF nach § 3 Abs. 2 AufenthG zur Einreise erlassen werden, wenn die Identität des Flüchtlings unter Berücksichtigung einer plausiblen Dokumentenlegende nachgewiesen ist und die Einreise nach Deutschland über einen Direktflug erfolgt. Die Ausnahme von der Passpflicht wird vorsorglich bereits mit der Aufnahmezusage für alle Schutzbedürftigen erlassen.

Die Aufnahmezusage sowie die Ausnahme von der Passpflicht sind ab Bekanntgabe sechs Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist.

Nach Einreise nach Deutschland und rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit eines Reiseausweises für Ausländer oder einer Ausnahme von der Passpflicht sollte durch die zuständige Ausländerbehörde bei der Prüfung der Zumutbarkeitsregelung des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthV die Tatsache Berücksichtigung finden, dass den aufgenommenen Personen als Resettlement-Flüchtling nach § 23 Abs. 4 AufenthG eine Aufnahmezusage erteilt worden ist. Auf § 6 Satz 4 AufenthV wird verwiesen.

## **2. Familiennachzug**

Entsprechend des in Ziffer 2.b. der Aufnahmeanordnung enthaltenen Auswahlkriteriums „Wahrung der Einheit der Familie“, sind Familien grundsätzlich nur gemeinsam aufzunehmen und insbesondere das Zurückbleiben von Ehegatten, Eltern und Kindern in der Region zu vermeiden.

Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG. Zu beachten sind danach grundsätzlich auch die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Absatz 1 AufenthG. Bei der Beurteilung, ob im Einzelfall ein Abweichen von einem Regelerteilungsgrund (vgl. AVV zum AufenthG, Nr. 5.0.2.) für Familienangehörige in Betracht kommt, sollte die Tatsache Berücksichtigung finden, dass der stammberechtigte Familienangehörige aufgrund seiner besonderen Schutzbedürftigkeit gemäß § 23 Absatz 4 AufenthG aufgenommen wurde. Dabei ist auch zu beachten, dass der Familiennachzug zu Resettlement-Flüchtlingen dem Familiennachzug zu GFK-Flüchtlingen gleichgestellt ist und grundsätzlich privilegiert erfolgt (§ 29 Abs. 2 AufenthG).

## **3. Kostentragung**

Vorbehaltlich einer späteren, in Abstimmung mit den Ländern vorgenommenen Kostentragungsregelung gilt Folgendes:

Der Bund trägt die Kosten für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und für den Transport der Flüchtlinge nach Deutschland. Diese Zusage umfasst auch die erforderliche medizinische Versorgung der Flüchtlinge (§ 4 Abs. 1 AsylbLG) bis zur Ankunft in der Zielkommune. Sofern die Erstunterbringung durch das BAMF in einer Erstaufnahmeeinrichtung der Länder erfolgt, trägt der Bund die Kosten für eine bis zu zweiwöchige Erstunterbringung. In diesen Fällen eines durch das BAMF veranlassten maximal 14-tägigen Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung eines Landes, erfolgt die Verteilung etwaiger AMIF-Mittel im Verhältnis 70 % Land – 30 % Bund.

Rechtzeitig innerhalb des 14-tägigen Erstaufnahmeverfahrens erlassen die aufgrund der Verteilung durch das BAMF gemäß § 24 Abs. 3 AufenthG zuständigen Länder eine Zuweisungsentscheidung nach § 24 Abs. 4 AufenthG, um somit die (Anschluss-)Unterbringung entsprechend ihrer eigenen Landesaufnahmegesetze und deren Durchführungsverordnungen spätestens ab dem 15. Tag des Aufenthalts zu gewährleisten. Die Zuweisung durch die Länder in den Zuständigkeitsbereich einer bestimmten Ausländerbehörde gemäß § 24 Abs. 4 AufenthG kann insbesondere Bedeutung für die Sozialleistungsträger haben.

Sollte der Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung sich für einzelne Personen über 14 Tage hinaus verlängern, etwa aufgrund von Quarantäneregelungen oder medizinischen Notfällen, wird das für diese Personen zuständige Land eine Lösung zur bilateralen Erstattung für die Unterbringungskosten über den 14. Tag hinaus in der Erstaufnahmeeinrichtung anstreben, beispielsweise durch Vorlage einer Kostenübernahmeerklärung der nach der Zuweisungsentscheidung gem. § 24 AufenthG zukünftig zuständigen kommunalen Ebene, wie dies auch in der Vergangenheit jedenfalls von einigen Ländern praktiziert wurde. Wird keine entsprechende Lösung erzielt, wird das BMI das BAMF anweisen, in diesen Einzelfällen hilfsweise dem Kostenträger der jeweiligen Erstaufnahmeeinrichtung die Kosten zunächst zu erstatten und als Ausgleich für jeden über den 14. Tag hinausgehenden Aufenthaltstag zusätzlich 1 % der für diese Personen zugewiesenen AMIF-Mittel bis zu einem maximalen Prozentsatz von 70 % für den Bund einzubehalten.

Sollte eine Erstunterbringung einschließlich medizinischer Erstversorgung der besonders schutzbedürftigen Personen in der zwischen Bund und Land vereinbarten Erstaufnahmeeinrichtung aufgrund der Vielzahl der Einreisen, aufgrund von Quarantänevorschriften oder aus sonstigen Gründen nicht möglich sein, erfolgen die Einreisen als Direkteinreisen. In diesen Fällen erfolgt die Verteilung der AMIF-Mittel im Verhältnis 80 % Land – 20 % Bund.

Sofern Personen unmittelbar nach Ankunft von der zuständigen Behörde des aufnehmenden Landes am Flughafen abzuholen sind (insbesondere unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) und Schwerstkranke, die nicht zentral aufgenommen werden), sind die Länder für die Organisation verantwortlich (z. B. Bereitstellung von Bussen/Krankentransporten, Dolmetschern, Verpflegung etc.) und tragen die Länder die hierfür anfallenden Kosten.

#### **4. Gesundheitsuntersuchung**

Im Auftrag des BAMF führt IOM medizinische Untersuchungen bereits im Ausland durch medizinisches Fachpersonal durch.

Personen, die nicht reisefähig sind oder bei denen akute Anzeichen für eine ansteckende Krankheit vorliegen, reisen nicht bzw. erst dann aus, nachdem festgestellt wurde, dass diese Erkrankung nicht mehr ansteckend ist.

Vor Abreise werden alle für die Ausreise notwendigen Covid-19-Maßnahmen durchgeführt. Gleichfalls werden die jeweils geltenden Covid-19-Maßnahmen zur bzw. bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland durchgeführt. Die Be-

förderungsbedingungen und die Nachweispflichten richten sich nach der aktuell geltenden Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) sowie den jeweiligen Bestimmungen des Ausreisestaates und der Fluggesellschaft.

Am Tag vor der Ausreise findet zudem durch IOM ein sog. Pre-Embarkation-Check/Fit-For-Travel-Check statt.

Die medizinischen Daten werden über die Plattform „ALWIS“ dem jeweiligen Ziel-Bundesland als sichere Downloads zur Verfügung gestellt.

## **5. Besonderheiten des aufzunehmenden Personenkreises**

In Hinblick auf UMA, die im Rahmen der Resettlement-Verfahren nach Deutschland einreisen, erfolgt die Bestimmung des aufnahmepflichtigen Landes vor Einreise des UMA durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) analog dem geltenden Verteilverfahren für UMA, d. h. insbesondere auch unter Anrechnung auf die entsprechenden Aufnahmequoten. Die zuständigen Verteilstellen der aufnahmepflichtigen Länder weisen die betreffenden UMA dann einem in ihrem Bereich gelegenen Jugendamt zur Inobhutnahme zu.

Das BAMF informiert das BVA spätestens 21 Tage vor der Einreise der UMA entsprechend und teilt auch mit, falls Gründe dafürsprechen, dass mehrere UMA als Gemeinschaft einem Zielort zugewiesen werden sollten. Das BVA gibt diese Informationen unverzüglich an die zuständigen Verteilstellen der aufnahmepflichtigen Länder weiter.

Ist eine Verteilung gem. § 42b Abs. 4 SGB VIII analog ausgeschlossen, erfolgt die Bestimmung des aufnahmepflichtigen Landes vor Einreise der UMA durch das BAMF ebenfalls unter Anrechnung auf die entsprechenden Aufnahmequoten.

Im Übrigen umfasst die Aufnahme von UMA die Gewährleistung einer Abholung der UMA durch die zuständige Behörde des aufnehmenden Landes am Flughafen der Einreise per Sammelcharter mit den anderen Flüchtlingen.

Im Auftrag

